

---

## **Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen in Herne**

### **Präambel**

Das Klimaschutzmanagement der Stadt Herne arbeitet daran, die Energiewende in der Region voran zu bringen und zur Einhaltung der Vorgaben des Pariser Abkommens zum Klimaschutz beizutragen. Die vorliegende Förderrichtlinie stellt eine konkrete Klimaschutz-Maßnahmen dar und fördert die Installation von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen in Herne. Mit finanzieller Unterstützung der Stadtentwicklungsgesellschaft Herne soll die Hebung des Solarpotenzials in der Region nachhaltig angestoßen und damit der Klimaschutz und die Energiewende voran gebracht werden.

### **1. Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Herne zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf der Zielgruppe „Zwei- und Mehrfamilienhausbewohner\*Innen“.

### **2. Gegenstand der Förderung**

In Wohneinheiten von Zwei- und Mehrfamilienhäusern wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte) gefördert. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Ein Zweifamilienhaus besteht aus zwei, ein Mehrfamilienhaus aus mindestens drei Wohneinheiten. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel Bad) vorhanden sind. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter\*In, Mieter\*In oder Eigentümer\*In einer Wohneinheit in einem Zwei- oder Mehrfamilienhaus innerhalb von Herne sind.

#### **4. Förderungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkt 9. erfüllt sind sowie:

- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- Es werden nur Geräte gefördert, die an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung eines Geräts finanziell lohnt. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
- Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.
- Ein Foto der Anwendung des Stecker- Solargerätes wird anonymisiert als umgesetztes Beispiel auf den Internetseiten der Stadt Herne, der Stadtentwicklungsgesellschaft und für die allgemeine Pressearbeit veröffentlicht.

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon- Solarmodulen:

VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuer-bare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Marktübersicht geeigneter Geräte: <https://www.pyplug.de/marktuebersicht/>

#### **5. Förderungsausschlüsse:**

Nicht förderungsfähig sind:

a) Geräte, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids angeschafft wurden.

b) Anträge, die nach dem 30.09.2023 eingereicht werden.

c) Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.

- d) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- e) Geräte für Einfamilienhäuser,
- f) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Der Zuschuss beträgt 250,00 Euro je Wohnung, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden, wobei maximal bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) einzuhalten ist.

## **7. Vorrang anderer Fördermittel/Obergrenze der Förderung**

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Fördermittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

## **8. Antrags- und Bewilligungserfahren**

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Raum 217, Frau Jana Ermlich) einzureichen oder per E-Mail an [Jana.ermlich@herne.de](mailto:Jana.ermlich@herne.de) und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes zu stellen.

Das Klimaschutzmanagement der Stadt Herne entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antrageinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Herne übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

## **9. Leistungsnachweise und Fristen**

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens sechs Monate nach Erteilung der Bewilligung bei der Stadt Herne (z.H. Frau Jana Ermlich) eingereicht werden:

- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls,

- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Herne einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung entscheidet. Die Frist für den Abschluss der Maßnahme kann maximal um drei Monate verlängert werden.

Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

Die Stadt Herne behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

### **10. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „9. Leistungsnachweise und Fristen“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Herne

### **11. Rückforderung von Zuschüssen**

Die Stadt Herne behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zweck der Zuwendung entsprechend verwendet wurden.

### **12. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 07.11.2022 in Kraft.